

RS Vwgh 1990/9/26 90/10/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EGVG Art9 Abs1;

VStG §44a litc;

VStG §44a Z3 impl;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/10/0066

Rechtssatz

Im Hinblick auf die den Tatbildern des Art 9 Abs 1 Z 1 bis 7 EGVG nachgestellte Zusammenfassung

der Strafdrohungen im abschließenden Teil des Abs 1 genügt es, Art 9 Abs 1 EGVG als jene Vorschrift zu bezeichnen, die im Sinne des § 44 a lit c VStG bei der Verhängung der Strafe angewendet wurde; damit ist die angewendete Strafnorm hinreichend bestimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990100065.X03

Im RIS seit

03.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at